



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

Rundschreiben zur Vollziehung von Bestimmungen der IG-L – Abgasklassen- Kennzeichnungsverordnung

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft,
GZ: BMLFUW-UW.1.3.3/0039-I/4/2014
vom 4. Juli 2014

Rundschreiben zur Vollziehung der IG-L – Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung – AbgKlassV, BGBl. II Nr. 120/2012, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 248/2012, betreffend Eintragung der letzten sechs Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer auf der Kennzeichnungsplakette.

Kontakt:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung I/4 – Klimaschutz und Luftreinhaltung
Stubenbastei 5
1010 Wien
Tel: 01/51522-1737
Fax: 01/51522-7737
E-Mail: abt.14@bmlfuw.gv.at

Bei der Vollziehung der AbgKlassV ist es vermehrt zu Problemen bei Stanzungen der letzten sechs Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer in die Kennzeichnungsplakette gekommen. Deshalb sieht sich das BMLFUW hinsichtlich der Vollziehung der IG-L – Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 120/2012, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 248/2012, veranlasst, Folgendes zur Handhabung der Zuordnung einer Plakette zum jeweiligen Fahrzeug festzuhalten:

§ 4 Abs. 1 der AbgKlassV lautet:

*„Die Anbringung der jeweils zugeordneten Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette hat durch die Befugten im Sinne des § 5 zu erfolgen, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist. Die Befugten haben die zutreffende Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette zu verwenden, die zutreffenden Lochungen anzubringen und die als fahrzeugspezifische Information vorgesehenen **letzten sechs Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer in die jeweilige Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette einzustanzten**. Dabei ist gemäß der Anlage dieser Verordnung vorzugehen.“*

Seit Inkrafttreten der AbgKlassV wurde immer wieder von Problemen bei der Stanzung der letzten sechs Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer in die Plaketten berichtet. Bei bestimmten elektronischen Stanzgeräten wurden Schwierigkeiten mit Verklebungen an der Perforierungsnadel festgestellt, die eine fachgerechte Stanzung erschwerten. In den letzten Jahren wurde dieser Typ von Stanzmaschinen vorrangig für die Stanzung von Begutachtungsplaketten gemäß KFG in zahlreichen Stellen gemäß § 57a KFG angeschafft. Eine Anschaffung neuer, mechanischer Perforiergeräte, mit denen eine Stanzung der Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette einwandfrei funktioniert, kann nicht allen Betrieben zugemutet werden.

Deshalb wird von Seiten des BMLFUW festgehalten, dass, wenn ein fachgerechtes Einstanzen der letzten sechs Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer mit außerordentlich großem Aufwand für die Befugten im Sinne des § 5 AbgKlassV verbunden ist, bei Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten gemäß § 3 Abs. 3 bis 6 AbgKlassV an derselben Stelle die letzten sechs Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer auch mit Hilfe eines schwarzen, permanenten, wasserfesten und lichtbeständigen Stiftes auf der Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette handschriftlich ersichtlich gemacht werden können.

Es handelt sich hierbei um eine subsidiäre Möglichkeit, wenn die notwendige Stanzung nur sehr schwer möglich ist, da beispielsweise die Nadel ständig verklebt. Bei den Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten gemäß § 3 Abs. 3 bis 6 AbgKlassV handelt es sich um Plaketten für die Abgasklassen Euro 2/II bis Euro 5/V. Bei Abgasklassenkennzeichnungs-Plaketten für Euro 1/I ist eine

handschriftliche Eintragung der Fahrzeugidentifizierungsnummer nicht möglich, da diese schwarz ist und eine Beschriftung auf diesem Hintergrund schlecht bis gar nicht sichtbar wäre.

Bei einer handschriftlichen Eintragung muss sichergestellt sein, dass die Beschriftung gut leserlich, permanent, wasserfest und lichtbeständig ist. Das BMLFUW weist darauf hin, dass die Fahrzeugidentifizierungsnummer vorrangig in die Plakette zu stanzen ist. Die subsidiäre schriftliche Eintragung der letzten sechs Stellen hat ausnahmslos an der Stelle der Plakette zu erfolgen, die für die Stanzung vorgesehen ist.

Das BMLFUW ersucht, dieses Rundschreiben bei der Vollziehung der IG-L – Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung zu beachten und entsprechend umzusetzen.